

# Satzung des Turnverein Hayna 1913 e.V.

Stand 10.04.2016

## §1 Name, Sitz und ~~Zweck~~

~~Der am 09.06.1913 in Hayna gegründete Verein führt den Namen Turnverein Hayna 1913 e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TV Hayna hat seinen Sitz in Hayna. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.~~

~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabendordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.~~

## Folgende Teile sind in §2 neu formuliert

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~„Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft“~~

# Satzung des Turnverein Hayna 1913 e.V.

Stand 24.05.2023

## Vorwort

Soweit bei der Formulierung der Satzung die männliche Form verwendet ist, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität. Mit dieser Formulierung ist jeweils auch die weibliche und geschlechtsneutrale Form gemeint und ausgedrückt.

## §1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Turnverein 1913 Hayna e.V.“ und hat seinen Sitz in **Herxheim-Hayna bei Landau in der Pfalz**.
2. Der Verein wurde am 9.6.1913 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Landau in der Pfalz** eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied der **zuständigen Landesverbände** und der **Fachverbände** seiner einzelnen Abteilungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung sportlicher und **gesundheitsfördernder** Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Vereins- und Sportanlagen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand, d.h. der erste Vorstand, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2. Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - a) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter und Vereinsaufgaben durch Vorstands- und Vereinsmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand oder einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
  - b) Für die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
  - c) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Diese Ansprüche können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden.

3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

## §2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ~~der~~ gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. (§4.1 und §4.2.)  
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die ~~Mitgliederversammlung~~. (§8.8.)  
Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

## ~~§3 Beendigung der Mitgliedschaft~~

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich **oder auf elektronischem Weg** an den Verein zu richten. Die Aufnahme oder Ablehnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Gründe für eine Ablehnung werden nicht angegeben.
3. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Einwilligung mindestens **eines gesetzlichen Vertreters voraus**.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Zeitablauf oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Verein zu richten. Eine Kündigung ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von **vier Wochen**, möglich. Über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall. Der Austritt wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen. Noch bestehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen.
5. **Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:**
  - a) wegen erheblich verschuldeter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz zweimaliger Mahnung, wenn es z.B. ohne Angabe von Gründen die Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages oder der Kursgebühren widerruft bzw. der Abbuchung widerspricht,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.
- d) Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich oder digital zu erteilen.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung sowie der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilnehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten,
  - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.

#### §4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder ~~können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden~~

#### §5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Umlagen sind pro Geschäftsjahr auf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## ~~§5 Straf und Ordnungsmaßnahmen~~

~~Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:~~

- ~~— Vereinsschädigenden Verhaltens~~
- ~~— Grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung~~
- ~~— Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung~~
- ~~— Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen~~
- ~~— Grobe Missachtung von Anordnungen der Organes des Vereins~~
- ~~— Schwere Verstöße gegen Interessen des Vereins~~
- ~~— Grobes unsportliches Verhalten~~
- ~~— Wegen unehrenhafter Handlungen~~

~~Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, Geldstrafe bis € 1000,—, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.~~

~~Die Straf und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.~~

## ~~§6 Rechtsmittel~~

~~Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Straf und Ordnungsmaßnahmen (§5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der~~

Siehe §3.5.

~~Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.~~

### ~~§7 Vereinsorgane~~

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand
- Der geschäftsführende Vorstand

### ~~§8 Mitgliederversammlung~~

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch ~~den Vorstand~~ durch Veröffentlichung ~~in dem lokalen Presseorgan „Mitteilungsblatt~~ der Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau“.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Dies ~~mus~~ folgende Punkte enthalten:

- ~~Bericht des Vorstandes~~
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des ~~Vorstandes~~
- Wahlen sofern diese erforderlich sind
- ~~Beschlussfassung über vorliegende Anträge~~
- ~~Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge~~

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand

### §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

### §7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
  - b) von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Veröffentlichung im „Amtsblatt („Mitteilungsblatt“) der Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau in der Pfalz.“
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese ~~soll~~ insbesondere folgende Punkte enthalten:

Beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich ~~beim Vorstand~~ des Vereins eingegangen sind. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur wenn mindestens ~~10~~ stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

- a) Tätigkeitbericht des Gesamtvorstandes
  - b) Berichte der Abteilungsleiter
  - c) Bericht der Jugendvertretung
  - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - f) Wahlen, soweit nach der Satzung erforderlich
  - g) Anträge
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Versammlungsleiter). Sollten alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verhindert sein, wird ein vom Gesamtvorstand bestimmter Stellvertreter (Versammlungsleiter) bestimmt.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  8. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
  9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

10. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Feststellung der Mehrheit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
11. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder digital bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorliegen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese nur persönlich ausüben.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gegengezeichnet wird.
14. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Gesamtvorstand.

## §9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- ~~— Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer~~
- ~~— dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern für Jugendsport, Frauensport, Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfsport, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungsfragen und den Vertretern der Abteilungen sowie 6 Beisitzern.~~

~~Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.~~

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

## §8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand mit mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern
  - b) dem Schriftführer
  - c) den Abteilungsleitern
  - d) dem Jugendvertreter
  - e) mindestens 3 Beisitzern
2. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer wird untereinander geregelt. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, das Vorstandsamt gemeinschaftlich auszuüben. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Gesamtvorstand kann in einer Geschäftsordnung Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
6. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters kann der stellvertretende Abteilungsleiter mit einem Stimmrecht an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~

### ~~§10 Gesetzliche Vertretung~~

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der ~~Vorsitzende und sein Stellvertreter~~. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ~~Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam nach außen.~~ (§8.4.)

### ~~§11 Ältestenrat / Ehrenrat~~

~~Der Ältestenrat/Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte sich kein Ältestenrat/Ehrenrat finden wird die Mitgliederversammlung die Entscheidungen übernehmen.~~

7. ~~Der Gesamtvorstand wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen.~~ Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Gesamtvorstand beschließt über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften.
9. Mindestens 4 Mitglieder des Gesamtvorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von 14 Tagen durchzuführen.
10. Die Sitzung des Gesamtvorstandes kann alternativ auch als virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Sitzung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Sitzung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der geschäftsführende Vorstand.
11. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
12. Der Jugendvertreter im Gesamtvorstand wird von der Jugendvertretung gewählt.
13. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
14. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### **§12 Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

### **§13 Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

15. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, es sei denn, es liegt eine Entscheidung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung vor.

### **§9 Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

### **§ 10 Jugendvertretung**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.
3. Im Gesamtvorstand erhält der Jugendvertreter ein Stimmrecht, sofern er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

## **§14 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen können durch Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§15 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und die Vorschläge des Ausschusses.

## **§16 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Abteilungen**

1. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Die Abteilungen können durch Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Jede Abteilung kann einen stellvertretenden Abteilungsleiter bestimmen. Dieser muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Abteilungsleiter bzw. der stellvertretende Abteilungsleiter ist für den Sportbetrieb der Abteilung verantwortlich und vertritt diese gegenüber dem Gesamtvorstand.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden.
3. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## § 13 Wahlen

1. Alle Wahlen, werden offen durchgeführt, sofern nicht ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.
2. Für die Wahl von nicht persönlich anwesenden Personen ist deren schriftliche Zustimmung vor der Wahl erforderlich.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
4. Wählbar, mit Ausnahme der Jugendvertretung, sind nur volljährige Mitglieder.
5. Beisitzer können per Blockwahl gewählt werden

## §17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen (evtl. auch mehrere) Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist generell zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen ~~die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins~~ **mindestens einmal** vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ~~ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen~~

## §14 Kassenprüfung

1. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, **die jederzeit Einblicke in die Kassengeschäfte** des Vereins nehmen können. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer bzw. bei Verhinderung dem Ersatzkassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer bzw. der Ersatzkassenprüfer erstellen für die Mitgliederversammlung einen **Prüfungsbericht** und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c) Sperrung seiner Daten,
  - d) Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln all seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die **Ortsgemeinde Hayna**, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den **Ortsteil Hayna der Gemeinde Herxheim bei Landau in der Pfalz**, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.